

# Satzung

## des Gartenbauverein Idar e.V. 1893

### §1

Der Verein führt den Namen „Gartenbauverein Idar e.V. 1893" und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. mit Sitz in Mainz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976.

Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.

### §3 (2) Der

Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung
- b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) Durchführung aller Maßnahmen die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen und sittlichem Gebiet dienen.
- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.

### §3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist die Volljährigkeit und guter Leumund.

Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Die persönlichen Daten können für Vereins- und Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

### §4

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Aufnahme einer natürlichen Person ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist als forderndes Mitglied möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein;
  - b) durch Tod;
  - c) durch Ausschluss als Mitglied des Vereins.

### §5

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag, die Umlagen und Gebühren werden zum 15. März eines jeden Jahres fällig.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres ist der Beitrag anteilmäßig zu zahlen.

### §6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund des Pachtvertrages, der Satzung und der Gartenordnung obliegenden Pflichten nach besten Kräften zu erfüllen und im Interesse des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:
  - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
  - b) die Einrichtungen des Vereins und der Gartenanlagen zu benutzen;
  - c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung in Anspruch zu nehmen.

#### §7 Die

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### §8

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch persönliche Einladung der Mitglieder sowie durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift „Haus und Garten“ einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet innerhalb von drei Wochen einzuladen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Landesverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
3. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
4. Die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Kassierer und stv. Kassierer
  - d) dem Schriftführer und stv. Schriftführer
  - e) den Obleuten der vier Anlagen
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende erst tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
  
3. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
  
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung des Vereins sowie Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.;
  - c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Pachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung und sonstiger einschlägiger gesetzlichen Regelungen;
  - d) Vergabe und Verpachtung von Kleingartenparzellen innerhalb der Kleingartenanlagen;
  - e) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder des Vereins;
  - f) Differenzen zwischen Mitgliedern und Pächtern nach Möglichkeit gütlich zu regeln;
  - g) an den Sitzungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner teilzunehmen;
  - h) über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen.  
Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
7. Der Vorsitzende kann über die Verwendung von Geldern bis zu einer Höhe von 100,— € bestimmen. Der Vorstand wird ermächtigt in Einzelfällen über Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,— € zu bestimmen.
8. Die Ausführung der Kassengeschäfte durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sind unzulässig.

## § 10

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte, Bericht der Kassenprüfer und der Entlastung des gesamten Vorstandes;
- b) Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und Gebühren;
- c) alle zwei Jahre die Durchführung der Vorstandswahlen und jährlich die Wahl eines Kassenprüfers bzw. soweit erforderlich von zwei Kassenprüfern;
- d) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Festlegung des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit in den Anlagen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 11 Für

Beschlüsse und Wahlen wird folgendes festgelegt:

- a) Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teil;

- b) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Für die Wahl des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen:
- d) Gewählt ist wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt;
- e) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer kann durch Handzeichen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt geheime Wahl;
- f) Wählbar ist jedes Mitglied auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt;
- g) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen;
- h) Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Festlegung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

## § 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13

Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.  
Die Kassenprüfer sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt Ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens.

Über jede Kassenprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

7\_

§14 Bei Auflösung des Vereins fällt

das gesamte Vermögen an die Stadt Idar-Oberstein

§15

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern und vom Verein durch eigene Arbeitsleistung und finanzielle sowie materielle Beiträge errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.11.2006 geändert.

Idar-Oberstein, 24.11.2006

Wilhelm Inboden 1.  
Vorsitzender